

PERSÖNLICHKEITSRECHT

Welches Bild darf ins Internet?

Solche Bilder sind ein Grenzfall. Ein Gericht müsste abwägen, ob die Persönlichkeit der Abgebildeten verletzt wurde. Das ist hier zwar kaum der Fall. Ein herangezoomter Fussballfan mit nacktem Oberkörper auf der Frontseite eines Nachrichtenmagazins führte hingegen zu einer Genugtuungszahlung.



Dieses Bild sollte man nicht ins Netz stellen: Kinder geniessen einen besonderen Schutz, und hier sind sie klar erkennbar. Auch wenn sie zufällig im Hintergrund wären, zum Beispiel auf einem Familienbild am Strand, ist eine Veröffentlichung unklug – ausser die Erziehungsbechtigten haben eingewilligt.



Alltagsszenen an öffentlichen Orten sind in einem Onlinefotoalbum problemlos, auch wenn einzelne Personen zu identifizieren sind. Nicht zulässig sind aber Detailaufnahmen – ausser die Abgebildeten sind einverstanden.

Nichts spricht gegen die Publikation dieser Alltagssituation. Anders wäre es, wenn sich ein identifizierbares Paar küssen würde oder die Szene vor einem Erotikshop stattfände. Starre Regeln für solche Fälle existieren nicht – auch der gesunde Menschenverstand ist massgebend. Oder eben ein Gerichtsurteil.



Niemand ist frontal und gross abgebildet – die Veröffentlichung ist unproblematisch. An Partys sind häufig Fotografen anwesend; wer keine Fotos will, muss dies klar zum Ausdruck bringen. Im Zweifelsfall könnte ein Gesicht durch Verpixelung anonymisiert werden.

Die Debatte rund um Google-«Street View» verunsicherte viele Hobbyfotografen. Welche Bilder darf man in Webfotogalerien stellen, ohne die Privatsphäre anderer zu verletzen?

Die Herbstferienbilder sind über Portale wie Flickr und Picasa im Nu hochgeladen, auf Websites wie Facebook wimmelt es von Porträtfotos. Das Hinaufladen erfolgt zumeist gedankenlos. Was für viele alltäglich ist, verstösst aber vielleicht gegen das Gesetz: Artikel 28 des Zivilgesetzbuches garantiert den Schutz der Persönlichkeit. Dazu gehört auch das Recht am eigenen Bild.

Ob einen sein Konterfei im Internet stört oder nicht – die Rechtslage ist klar. Für Bloggerinnen und Ferienfotografen gilt dasselbe wie für Medienschaffende: Gegen ihren Willen Abgebildete können die Entfernung ihres Bildes oder gar Genugtuung verlangen. Wo aber liegen die Grenzen?

Gefühl statt Gesetz

Die Sache ist vertrackt, denn klare Regeln existieren in diesem Bereich nicht. Falls jemand eine Klage einreicht, müsse halt der Richter entscheiden, sagt der Medienrechtler und frühere Presseratspräsident Peter Studer: «Das Persönlichkeitsrecht ist sogenanntes «case law» – das Gericht beurteilt einen konkreten Fall, der für zukünftige ähnliche Situationen wegweisend ist», erklärt er. «Eine Faustregel bei der Publikation von Fotos lautet aber, von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn Personen herangezoomt werden.

Oder aber sie um Erlaubnis zu fragen.» Oft hilft bereits der gesunde Menschenverstand: Er verbietet das Aufschalten von Bildern, die dem Abgebildeten in irgendeiner Form schaden könnten. Kein vernünftiger Hobbyfotograf kommt zudem auf die Idee, an einer Beerdigung Nahaufnahmen anzufertigen, lokale Sitten zu missachten oder religiöse Gefühle zu verletzen; in vielen Ländern ist das Ablichten von Personen verpönt.

Gegen ihren Willen Abgebildete können die Entfernung ihres Bildes verlangen.

Hier zu Lande unterscheidet die juristische Praxis zwischen Intimsphäre (etwa das eigene Sexualleben), Privatsphäre (Dinge, die man nur mit bestimmten Personen teilen will) und der Gemeinsphäre (allgemein zugängliche Orte). In der Öffentlichkeit müssen alle grundsätzlich damit rechnen, fotografiert oder gefilmt zu werden. Die Veröffentlichung von Alltagsfotos verstösst nicht gegen Persönlichkeitsrechte, solange darauf niemand in einer Grossaufnahme gezeigt wird.

Schwierig wird es, wenn sich eine erkennbare Person am Bildrand unvorteilhaft dargestellt fühlt, beispielsweise beim Nasenbohren. Auch ein sich küssendes Paar auf dem Bahnhofplatz befindet sich zwar in der Gemeinsphäre, tut aber etwas rein Privates. Betroffene können sich juristisch wehren.

Beschränkte Einwilligung

Die auf Kommunikationsrecht spezialisierte Anwältin Rena Zulauf kennt solche Fälle. Ein Beispiel: «Wenn Bilder vom Ausflug eines Oldtimerklubs ins Internet gestellt werden und eine Person sowie deren Auto hervorsticht, sodass beispielsweise die Autonummer erkennbar ist, dann ist der Fall klar – das Bild muss weg.» Doch auch wenn jemand einwilligt, ist nicht jede Verwendung des Bildes legal. Eine Einwilligung gilt nur für den jeweils vereinbarten Gebrauch. «Eine Inlineskaterin liess sich für die Mitarbeiterzeitschrift ablichten – einige Monate später sah sie das gleiche Foto als Werbung auf einem Lastwagen. Das geht natürlich nicht.»

Für die Juristin ist klar, dass niemand eine Einschränkung der Grundrechte hinnehmen muss: «Es ist im Interesse von uns allen, dass wir über uns selbst bestimmen können. Auch über Bild und Ton.» So müssen sich selbst Prominente im Privatbereich nicht alles gefallen lassen; die Publikation etwa von Aufnahmen leicht bekleideter Bundesräte am Ferienstrand ist ohne deren Einwilligung unzulässig.

Das Internet ist ein besonders heikler Speicherort – der Urheber verliert jegliche Kontrolle über Onlinebilder. Sind sie sinnvoll verschlagwortet, tauchen sie schnell in Suchmaschinen auf. Alle können sie herunterladen, verfremden und weiterverbreiten. Gerade auf Portalen wie Facebook lässt sich allerlei Schindluder treiben, da sich die Nutzerinnen und Nutzer in einer geschützten Umgebung wähnen.

Rechtlich auf der sicheren Seite ist, wer Gesichter und andere Erkennungsmerkmale durch schwarze Balken oder Verpixelung unkenntlich macht –

Rechtlich auf der sicheren Seite ist, wer Gesichter unkenntlich macht.

was bei «Street View» eben noch nicht tadellos funktioniert. Der manuelle Aufwand dafür ist aber enorm, zudem leidet der Gesamteindruck eines Bildes. Auch ein Passwortschutz bringt wenig: Er schränkt den Nutzerkreis zum einen stark ein und schützt zum anderen nicht vor einer Weiterverbreitung.

Problematische Porträts

Könnten sich Freizeitreporter, die den Alltag auch mit Personenporträts festhalten, notfalls auf die in der Verfassung veran-

kerte Kunstfreiheit berufen? Sie ist schliesslich ebenso ein Grundrecht wie das Recht auf persönliche Freiheit und der Anspruch auf Privatsphäre. Niemand hätte je die bekannten Porträts eines Paul Senn, Robert Doisneau oder Henri Cartier-Bresson verbieten wollen, die Alltagsszenen ganzer Epochen konserviert haben.

Laut Peter Studer müsste eine Richterin die verschiedenen Interessen abwägen und prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Veröffentlichung besteht. «Das ist das Schöne am Persönlichkeitsrecht: Wer geschickt argumentiert, hat vor Gericht eine gute Chance. Setzen die Bilder die fotografierte Person nicht unnötig herab, gibt es meistens keine Probleme.»

Der Fotokünstler Beat Streuli, dessen Spezialität herangezoomte Menschen im öffentlichen Raum sind, findet in den USA dennoch kaum Galerien, die seine Werke zeigen: «Dort ist die Klagementalität bekanntlich hoch entwickelt, und die Gefahr ist gross, dass jemand wegen einer Persönlichkeitsverletzung hohe Forderungen stellt», so Studer.

Zumal das Internet weltumspannend ist, sollte sich folglich niemand auf die Maxime «Wo kein Kläger, da kein Richter» verlassen. Die Löschtaste einmal zu viel zu drücken kann einen vor grossen Problemen bewahren.

ANDI JACOMET

- www.presserat.ch
- www.liip.to/bild

Literatur: Peter Studer / Rudolf Mayr von Baldegg: «Medienrecht für die Praxis». Saldo Ratgeber (2006).

://web flaneuse



Die Webflaneuse ver fettet. Rumsitzen ist eben kein Sport. Aber um Sport zu treiben, benötigt der Mensch ein minimales Mass an Selbstdisziplin, und wer die nicht in den Genen hat, der hole sich Ersatz im Internet: Ein Webtrainer muss her.

Ein Freund empfiehlt ihr: den **Nikerunning.nike.com/nikeplus**-Sensor kaufen, in die Schuhe stecken – und Geschwindigkeit und zurückgelegte Strecke werden registriert. Der Sensor schickt das Ganze an den iPod und wählt sogar passende Musik aus. Der iPod übermittelt die Daten dann auf die Nike-Website. Man könne auch via Web gegeneinander antreten, schwärmt der Kollege. Olé. Sicher top. Der Webflaneuse allerdings zu aufwändig. Zu verspielt. Zu kompliziert.

Vielleicht ist **Benefit-coaching.de** niederschwelliger. Tatsächlich: Hier kann sie sich husch, husch einen Trainingsplan zusammenstellen lassen. Ein Online-Personal-Trainer, genau das Richtige! Oder doch nicht? Denn dass man sich hier via Fragebogen («Kauen Sie Brot gründlich, 32 Mal?») den eigenen PH-Wert ausrechnen kann, lässt die Flaneuse am Angebot zweifeln. Also next: **Brigit-tediaet-coach.de** böte zwar auch Trainingspläne. Kostet aber. Und ist zu diätlastig. Die Webflaneuse zieht weiter. Und findet auf **eBalance.ch** endlich, was sie insgeheim gesucht hat: Beruhigung. Hier gibts einen BMI-Rechner. Und der sagt: Alles halb so schlimm. Die Webflaneuse fühlt sich gleich viel besser. Und folgt als Krönung dem «eBalance»-Tipp des Tages: «Bereits ein zügiger halbstündiger Spaziergang fördert die Fettverbrennung.» Die Webflaneuse spaziert dann mal zügig in ihr Lieblingslokal.

Sarah Pfäffli

In Kürze

SONY

Ein Leichtgewicht

Noch dünner und noch viel leichter: Die neuen Notebooks von Sonys X-Serie, die Ende Oktober in den Handel kommen, sind trotz eines mit 11,1 Zoll verhältnismässig grossen Bildschirms sogar leichter als ein Netbook. Gerade mal 780 Gramm wiegen die Notebooks. Und mit nur 14 Millimeter sind sie auch sehr dünn. Ansonsten ist drin, was Mobilarbeitende brauchen: 128-Gigabyte-SSD-Flash-Speicher, eine Webcam sowie ein WLAN-Adapter. *pd*

AMAZON

Der Kindle kommt

Ab sofort können auch Schweizer Kunden das in den USA beliebte Lesegerät Kindle vorbestellen. Es kostet 279 Dollar. Ausgeliefert wird es ab dem 19. Oktober. Mit dem Gerät können Bücher drahtlos in Amazons Webshop gekauft werden. Allerdings ist dort erst englischsprachiger Lesestoff vorhanden. Wer lieber in Deutsch liest, wartet besser noch zu. *mhb*

[WWW.digital.bernerzeitung.ch](http://www.digital.bernerzeitung.ch)
 Mehr News auf dem Online-Portal